

Juli 2009

fu-schw II 2803 RL-RW-2009

# **Richtlinie des BFSK zur Ermittlung des Restwertes**

**Stand: VII/2009**

## **I. Die Restwertermittlung im Haftpflichtschaden**

### ***1. Restwertangabe im Gutachten***

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04, hat der Kfz-Sachverständige grundsätzlich eine Angabe zu Reparaturkosten, Wertminderung, Restwert und Wiederbeschaffungswert vorzunehmen.

Aufgrund dieser BGH-Entscheidung ist nunmehr davon auszugehen, dass in Fällen fiktiver Abrechnung stets eine Vergleichskontrollrechnung zwischen den Reparaturkosten einerseits und der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert andererseits zu erfolgen hat. Diese vom BGH propagierte Aufgabe so genannter Reparaturgrenzen führt für den Kfz-Sachverständigen zu der Verpflichtung, stets Restwert und Wiederbeschaffungswert im Gutachten anzugeben, da nur so für den Geschädigten bzw. den regulierungspflichtigen Versicherer eine Vergleichskontrollrechnung möglich ist. Nach Auffassung des BFSK kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte erklärt hat, sein Fahrzeug reparieren zu wollen, sondern das Gutachten ist die unabhängige Grundlage der Schadenregulierung. Daher hat der Kfz-Sachverständige sämtliche für die Schadenregulierung relevanten Werte anzugeben. In Fällen, in denen die Reparaturkosten im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert weniger als 25% ausmachen, wird jedoch in der Regel eine Restwertermittlung durch Einholung konkreter Angebote entbehrlich sein. In diesem Fall hat der Sachverständige hierauf jedoch in seinem Gutachten gesondert hinzuweisen.

Wird durch den Sachverständigen in so genannten eindeutigen Reparaturfällen ein Restwert angegeben, hat die Restwertermittlung auch in diesen Fällen die hier gemachten Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Angabe eines so genannten rechnerischen Restwertes ist nicht vorzusehen.

## **2. Konkretisierung von Restwertangeboten im Gutachten**

Grundsätzlich sollen im Gutachten keine konkreten Restwertangebote aufgeführt werden. Analog der Praxis bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist auch der Restwert der Wert, der üblicherweise auf dem relevanten Markt für ein derartiges Fahrzeug erzielt werden kann (s. § 9 BewertungsG).

## **3. Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen/Verhältnis allgemeiner Markt – Sondermarkt**

Grundlage der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen im KH-Schaden sind die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

- vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92;
- vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98;
- vom 07.12.2004, AZ: VI ZR 119/04;
- vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04;
- vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05;
- vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06;
- vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06;
- vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08.

**Der Kfz-Sachverständige hat unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen bei der Restwertermittlung den dem Geschädigten zugänglichen allgemeinen regionalen Markt zu berücksichtigen.**

Der BGH hat in allen Entscheidungen die besondere Situation des Geschädigten berücksichtigt, dem eine unkomplizierte Schadenbeseitigung möglich sein muss. Hierzu zählt

auch, dass sich der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in erster Linie an seinen Kfz-Betrieb wenden können soll und er nicht auf ihm regelmäßig nicht zugängliche Märkte verwiesen werden darf. Ausdrücklich weist der BGH deshalb darauf hin, dass sich der Geschädigte im Totalschadenfall regelmäßig an seinen Kfz-Betrieb wenden kann, um im Wege des Koppelgeschäftes ein neues Fahrzeug bei Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeuges zu erwerben.

**Auf Grundlage dieser Intention hat der Kfz-Sachverständige den für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen Markt bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um regional ansässige Kfz-Betriebe sowie um Gebrauchtwagenhändler.**

Der Kfz-Sachverständige hat die Angebote unter Angabe der voraussichtlichen Reparaturkosten sowie des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges einzuholen und diese Angebote aus Kfz-Sachverständigensicht zu bewerten. Nach Möglichkeit sollten 3 Angebote eingeholt werden.

Im Rahmen der sachverständigen Bewertung hat der Kfz-Sachverständige auch die Verwertungsmöglichkeiten des Fahrzeuges, die durch den allgemeinen Markt genutzt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

**Bei dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert handelt es sich um den üblicherweise vom Geschädigten am allgemeinen Markt erzielbaren Restwert.**

**Soweit der Sachverständige die Angebote des allgemeinen Marktes durch eine Plausibilitätsprüfung anhand der Marktverhältnisse am Sondermarkt überprüft, ist sicherzustellen, dass die konkrete Situation auf dem allgemeinen Markt der Region berücksichtigt wird, da im Ergebnis nur der allgemeine Markt maßgebend ist.**

Die weitere Verwertung des Fahrzeuges durch die Betriebe des allgemeinen Marktes erfolgt regelmäßig am so genannten Sondermarkt. Der Sondermarkt wird definiert als der Markt der Verwertungsbetriebe und der Restwerthändler. Bestandteil des Sondermarktes sind auch die Anbieter der elektronischen Restwertbörsen. (Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Restwerthändler und Verwertungsbetriebe, die in Deutschland geschäftsansässig sind.)

Nach einheitlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dem Restwert um einen Marktwert.

Der Kfz-Sachverständige hat bei der Überprüfung und Bewertung der Angebote des relevanten allgemeinen Marktes im Rahmen der Angebotseinholung aus dem Bereich des Sondermarktes auch zu berücksichtigen, ob die Preisvorstellungen des Sondermarktes unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nachvollziehbar sind.

Bei der Überprüfung der Restwertangebote des allgemeinen Marktes anhand der Angebote des Sondermarktes sind außergewöhnliche Angebote nicht zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um einen üblicherweise am Sondermarkt erzielbaren Restwert handelt. Der Sachverständige hat bei seiner Bewertung vielmehr mehrere Angebote von Restwerthändlern und Verwertungsbetrieben in die sachverständige Beurteilung der Angebote des allgemeinen Marktes einfließen zu lassen.

Briefehandel ist bei der Restwertermittlung nicht zu berücksichtigen.

#### **4. Technischer Totalschaden**

In Fällen des technischen Totalschadens (Zerstörung des Fahrzeuges) sowie in Fällen, in denen die Reparaturkosten den Neupreis des Fahrzeuges um ca. 50 % übersteigen (Verlautbarung des BM Verkehr, Bundesverkehrsblatt 92, S. 100 ff.), ist davon auszugehen, dass der Fahrzeugbrief zu entwerten ist. In diesen Fällen hat daher die Restwertermittlung unter Berücksichtigung der Annahme der Briefentwertung zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis im Gutachten ist aufzunehmen.

#### **5. Teileverwertung**

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist im Rahmen der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen als Vergleichsbasis auch die Möglichkeit der Verwendung des Fahrzeuges als Teilespender zu prüfen. Als Verwertungsbetriebe sind ausschließlich zu berücksichtigen die nach der Altautoverordnung zertifizierten Verwertungsbetriebe. Insbesondere bei entwerteten Fahrzeugbriefen ist der Verwertermarkt bevorzugt zu berücksichtigen.

## **II. Die Restwertermittlung im Kaskoschaden**

Die Restwertermittlung im Kaskoschaden unterliegt grundsätzlich identischen Grundsätzen wie die Restwertermittlung im Haftpflichtschadenfall.

Das Weisungsrecht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Veräußerung des Restwertes ist zu beachten.

Soweit der Auftraggeber die Weisung erteilt, bestimmte Restwertmarktteilnehmer zu berücksichtigen, bestehen keine Bedenken, dieser Weisung zu entsprechen. Soweit der Auftraggeber eine Weisung dahingehend erteilt, die ermittelten Restwertangebote konkret im Gutachten zu benennen, kann in gleicher Weise verfahren werden.

Erstellt der Sachverständige in einem Kaskoschaden das Gutachten für den Versicherungsnehmer, soll ein rechtsberatungsgesetzkonformer Hinweis bezüglich des Weisungsrechtes des Versicherers hinsichtlich der Restwertverwertung im Gutachten aufgenommen werden.

## **Textvorschläge Gutachten**

1. Der Restwert wurde vorliegend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteile vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92; vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98; vom 07.12.2004, AZ: VI ZR 119/04; vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04, vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05, vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06, vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06 und vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08) ermittelt.
2. Obschon vorliegend kein Totalschaden vorliegt, wurde unter Berücksichtigung der Bundesgerichtshofentscheidung vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04 für den Fall einer fiktiven Abrechnung der Wiederbeschaffungswert und der Restwert ermittelt.